

LÄNDERSPEZIFISCHE ANLAGE DEUTSCHLAND

Sie haben Gratisaktien erhalten und wurden von Renault S.A. eingeladen, in Renault Aktien unter vergünstigten Bedingungen (30 % Rabatt auf erworbene Aktien und Matching Aktien), im Rahmen des den Mitarbeitern des Renault-Konzerns vorbehaltenen "Renaulution Share Plan 2025" (das "**Angebot**") zu investieren.

Dieses Dokument enthält länderspezifische Informationen zu dem Angebot und eine Zusammenfassung der wichtigsten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Dieses Dokument wird Ihnen zusätzlich zu den anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Angebot zur Verfügung gestellt, insbesondere die Informationsbroschüre und die Bedingungen des Angebots. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen des Konzernsparplans (Plan d'Epargne Groupe oder "PEG") des Renault-Konzerns, des DIAC-Konzerns oder des Renault Retail-Konzerns. Alle Dokumente werden Ihnen auf der Website des Angebots www.renaulutionshareplan.renaultgroup.com zur Verfügung gestellt.

Die Aktien von Renault sind an der Euronext Paris notiert. Der Wert Ihrer Investition wird von dem Wert der Aktien von Renault S.A. abhängen und birgt daher ein Risiko.

Weder Ihr Arbeitgeber noch Renault können Ihnen eine Anlageberatung oder eine Garantie für den künftigen Kurs der Renault Aktien geben.

Wenn Sie den Inhalt der Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot, die Art der Investition oder die mit dem Angebot einhergehenden Risiken und Vorteile nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

LÄNDERSPEZIFISCHE ANGEBOTSinFORMATIONEN

WERTPAPIERRECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument und das Angebot richten sich ausschließlich an Arbeitnehmer von Renault. Dieses Angebot stellt ein privates Investment dar und bedarf keiner Registrierung oder Genehmigung bei bzw. von den zuständigen Behörden. Dieses Dokument dient der Information der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. i) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektverordnung**").

ARBEITSRECHTLICHER HINWEIS

Das Angebot wird von Renault S.A. unterbreitet, nicht von Ihrem örtlichen Arbeitgeber und ist nicht Teil Ihrer Arbeitsbedingungen mit Ihrem örtlichen Arbeitgeber. Ihre Teilnahme an dem Angebot ist völlig freiwillig und begründet keinen vertraglichen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung. Das Angebot erfolgt auf freiwilliger Basis und begründet keine künftigen Ansprüche, dies gilt auch falls ein solches Angebot in zwei oder mehreren Folgejahren unterbreitet wird. Das Angebot begründet insbesondere kein Recht auf Teilnahme an ähnlichen Aktionen oder Angeboten und es besteht keine Verpflichtung für Renault S.A. oder für andere Renault Konzerngesellschaften, in den folgenden Jahren neue Angebote zu unterbreiten und/oder ähnliche Leistungen zu erbringen.

Jegliche Gewinne oder Vorteile, die Sie im Rahmen des Angebots erhalten oder erhalten können, stellen für arbeitsrechtliche Zwecke kein Entgelt im Rahmen Ihres Anstellungsverhältnisses mit Ihrer Arbeitgebergesellschaft dar und gelten insbesondere weder für die Zwecke von Renten- oder anderen Vorsorgeplänen noch für die Berechnung von Abfindungen oder ähnlichen Zahlungen, die Ihnen möglicherweise zustehen oder gewährt werden, als Entgelt.

DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die von Renault S.A. (als Verantwortlichem), von BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises (als Verantwortlichem), Uptevia (als Verantwortlichem) und von Ihrem lokalen Arbeitgeber (als Verantwortlichem) im Zusammenhang mit diesem Angebot durchgeführt wird, sowie über die Rechte, die Ihnen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 ("**DSGVO**") und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz zustehen.

Da das Angebot von Renault S.A. durchgeführt wird, werden die folgenden Daten zentral von Renault S.A. erhoben und verarbeitet:

- Vor- und Nachname;
- E-Mailadresse;
- Postadresse;
- Geburtsdatum;
- Angestelltennummer;
- Höhe Ihrer Investition; und
- Kontonummer.

Der Verantwortliche für diese zentralen Datenverarbeitungsaktivitäten im Sinne der DSGVO ist ausschließlich Renault S.A., 122-122 bis avenue du Général Leclerc – 92100, Boulogne-Billancourt - Frankreich

BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises, als Verantwortlicher für die Erfassung und Zentralisierung der Zeichnungsanträge und in ihrer Eigenschaft als Kontoinhaber der im Rahmen des PEG erworbenen Vermögenswerte, wird die folgenden Daten erfassen und verarbeiten:

- Vor- und Nachname;
- E-Mail-Adresse;
- Postadresse;
- Geburtsdatum;
- Angestelltennummer;
- Höhe Ihrer Investition; und
- Kontonummer.

Der Verantwortliche für diese zentralen Datenverarbeitungsaktivitäten im Sinne der DSGVO ist ausschließlich BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises, 1, Boulevard des Italiens – 75009 Paris.

Uptevia, als Verantwortlicher für die Verarbeitung [von personenbezogenen Daten in Bezug auf] Zahlung von Dividenden auf mein für den Aktienerwerb durch Bankeinzug genutztes Konto, erhebt und verarbeitet ggf. folgende Daten:

- Vor- und Nachname;
- E-Mail-Adresse;
- Postadresse;
- Geburtsdatum;
- Angestelltennummer;
- Höhe Ihrer Investition; und
- Kontonummer.

Der Verantwortliche für diese zentralen Datenverarbeitungsaktivitäten im Sinne der DSGVO ist ausschließlich Uptevia, La Défense - Cœur Défense - Tour A, 90-110 Esplanade du Général De Gaulle – 92400 Courbevoie.

Einzelne Verarbeitungen im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an dem Angebot werden auch intern von Ihrem lokalen Arbeitgeber durchgeführt:

- Vor- und Nachname;
- E-Mailadresse;
- Postadresse;
- Geburtsdatum;
- Angestelltennummer;
- Höhe Ihrer Investition; und
- Kontonummer.

Der Verantwortliche für diese lokalen Datenverarbeitungsaktivitäten im Sinne der DSGVO ist ausschließlich Ihr eigener lokaler Arbeitgeber, der zu den unten aufgeführten teilnehmenden Unternehmen des Angebots mit Sitz in Deutschland gehört:

- Renault Deutschland AG, oder
- RRG Deutschland GmbH, oder
- RCI Versicherungs-Service GmbH, oder
- Sodicom Vertriebs GmbH.

Renault S.A., BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises, Uptevia und Ihr lokaler Arbeitgeber handeln unabhängig voneinander als unabhängige (Daten) Verantwortliche.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls zum Zweck des Verzichts auf Ihr Recht auf die Gratisaktien, der Bearbeitung Ihres Antrags auf Aktienkauf, der Abwicklung des Zeichnungsvorgangs, der Durchsetzung Ihrer Rechte im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme am Angebot, der Verwaltung des Angebots während des Zeitraums Ihrer Teilnahme, der Durchführung aller Transaktionen im Zusammenhang mit Ihrer Investition und der Verwaltung Ihres Vermögens innerhalb des PEG bis zum Verkauf Ihrer Aktien verarbeitet.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten verwendet, um die mit der Durchführung des Angebots verbundenen rechtlichen, insbesondere regulatorischen und steuerlichen Anforderungen zu erfüllen und Ihr Vermögen bis zum Verkauf Ihrer Aktien zu verwalten.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das berechtigte Interesse von Renault gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, den Mitarbeitern der Gruppe die Möglichkeit zu bieten, an dem Angebot teilzunehmen und Gratisaktien zu erhalten, sowie die Durchführung des Kaufvertrags für das Angebot gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, an dem Sie beteiligt sind, und die sich daraus ergebenden Vorgänge. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen Ihrer Teilnahme an dem Angebot erforderlich sind, sind obligatorisch und notwendig für Ihre Teilnahme an dem Angebot oder den Verzicht auf Ihre Gratisaktien. Da ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Datenverarbeitung und der Lieferung von Gratisaktien bzw. dem Vertrag über die Teilnahme am Angebot und damit dem Kauf von Aktien besteht, ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Wenn Sie einige dieser Informationen nicht zur Verfügung stellen, könnte Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

Renault S.A., BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises, Uptevia und Ihr lokaler Arbeitgeber werden Ihre personenbezogenen Daten löschen, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine weiteren gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen gelten (d.h., Ihre personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der oben genannten Verarbeitung so lange aufbewahrt, wie es für die Durchführung des Angebots und die Verwaltung des PEG erforderlich ist, mindestens jedoch bis zum Verkauf Ihrer Aktien, und anschließend zu Archivierungszwecken bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für etwaige Streitigkeiten).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO, nach dem Verkauf Ihrer Aktien innerhalb des PEG und vorbehaltlich gesetzlicher Archivierungspflichten) Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht, die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten einzuschränken (Art. 18 DSGVO) und unter bestimmten Umständen Widerspruch gegen eine solche Verarbeitung einzulegen (Art. 21 DSGVO). Sie haben auch das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Festlegung von Richtlinien für die Aufbewahrung, Löschung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten nach Ihrem Tod, indem Sie sich an Renault S.A., 122-122 bis avenue du Général Leclerc - 92100, Boulogne-Billancourt - Frankreich, oder BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises, 8 rue du Port, 92728 Nanterre Cedex France, wenden.

Sie können alle oben genannten Rechte jederzeit ausüben, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten ("**DSB**") wenden:

- Von Renault S.A.: dpo@renault.com;
- Von BNP Paribas Epargne & Retraite Entreprises: ere.dataprotection@bnpparibas.com; und/oder
- Von Uptevia: dpo@uptevia.com.

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde einzureichen, und zwar per Post an die CNIL - 3, Place de Fontenoy, 75007 Paris, Frankreich oder per E-Mail auf der Website www.cnil.fr.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, z. B. an Ihrem Wohn- oder Arbeitsort.

MELDEPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT IHRER INVESTITION

Zu statistischen Zwecken muss jeder eingehende oder ausgehende Transfer von mehr als EUR 50.000 der Deutschen Bundesbank gemäß den diesbezüglichen formalen Anforderungen elektronisch gemeldet werden.

Die Meldungen müssen von einer in Deutschland ansässigen Person an die Deutsche Bundesbank auf elektronischem Wege unter Verwendung der als Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung bereitgestellten Formulare oder auf der Website der Deutschen Bundesbank erfolgen.

Jeder deutsche Zahlungspflichtige / Zahlungsempfänger ist für die jeweilige Meldung verantwortlich, die unverzüglich, spätestens aber bis zum 7. Tag (5. Tag bei Zahlungen

im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten) des auf den Zahlungsmonat folgenden Monats erfolgen muss.

Im Zweifelsfall können Sie sich an Ihre Bank wenden, die die Meldung in Ihrem Namen und in Ihrem Auftrag vornehmen kann.

Für die steuerliche Meldung siehe unten "*Steuerinformationen*".

STEUERINFORMATIONEN

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, die für alle Arbeitnehmer gelten sollten, die zu allen relevanten Zeitpunkten in Deutschland steuerlich ansässig sind und an dem Angebot teilnehmen.

Diese Zusammenfassung dient nur Informationszwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Endgültigkeit. Die für Sie geltenden steuerlichen Regelungen können je nach Ihrer persönlichen Situation, insbesondere bei grenzüberschreitender Tätigkeit, von der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise abweichen. Wir empfehlen Ihnen, für eine endgültige Beratung Ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die nachfolgend aufgeführten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen werden in Übereinstimmung mit den im März 2025 in Deutschland geltenden Gesetzen und Praktiken beschrieben. Diese Gesetze und Praktiken können sich im Laufe der Zeit ändern.

BESTEuerung IN FRANKREICH

Nach französischem Recht sind Sie in Frankreich nicht steuerpflichtig, wenn Sie Ihre Renault S.A. Aktien erwerben oder veräußern. Etwaige Dividenden, die auf Ihre Renault S.A. Aktien gezahlt werden, werden jedoch in Frankreich steuerpflichtig sein. Bitte beachten Sie den Abschnitt "*Besteuerung von Dividenden*" weiter unten.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND



Muss ich zum Zeitpunkt der Teilnahme am Angebot Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge entrichten?

→ **In Bezug auf meine Gratisaktien'?**

Ja, der aus der Lieferung der Gratisaktien resultierende Vorteil sollte als Arbeitslohn behandelt werden.

Dieser **Vorteil** sollte grundsätzlich **steuer- und sozialversicherungspflichtig** sein. Auch wenn das deutsche Steuerrecht grundsätzlich einen Freibetrag von EUR 2.000 im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen vorsieht, findet dieser Freibetrag grundsätzlich nicht auf Geldzahlungen Anwendung. Da Sie jedoch direkt die Gratisaktien und gerade keinen Geldbetrag von Ihrem Arbeitgeber erhalten sollten, **dürfte der Freibetrag von EUR 2.000** auf den steuerpflichtigen Vorteil aus den Gratisaktien **Anwendung finden**.² Achtung: Aufgrund des bereits Anfang des

¹ "**Gratisaktien**" meint im Folgenden den Erhalt der Barzahlung, bestimmt für den Erwerb von bis zu 3 Renault Aktien ohne persönliche Anlage.

² Wenn Sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden (und somit den 30 % Rabatt und die Matching-Aktien in Anspruch nehmen), muss der maßgebliche Vorteil aus den Gratisaktien mit dem 30 % Rabatt und dem Wert der Matching-Aktien kombiniert werden, um den für den Freibetrag von EUR 2.000 maßgeblichen Wert zu berechnen.

Jahres durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms prüfen Sie bitte, ob Sie nicht bereits den Jahresfreibetrag in Höhe von 2.000 Euro verbraucht haben, sodass sämtliche geldwerten Vorteile zu versteuern wären.

Grundsätzlich unterliegen alle steuerpflichtigen Einkünfte aus der Gewährung von Aktien und dem Erhalt einer Barzahlung zum Erwerb der Aktien der deutschen Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit der Lieferung der Aktien bzw. bei der Leistung der Barzahlung. Je nach Höhe der Progression beträgt diese bis zu 45 %, zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % auf die Einkommensteuer (sofern Sie Mitglied einer anerkannten Religionsgemeinschaft sind, je nach Bundesland des Wohnsitzes).

Der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer sollte im Kalenderjahr 2025 nur erhoben werden, wenn Ihre persönliche Einkommensteuer EUR 19.950 (bzw. EUR 39.900 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) übersteigt.

Darüber hinaus sind auf diese steuerpflichtigen Einkünfte Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, sofern Ihr sonstiges Arbeitseinkommen die für Sozialversicherungsbeiträge geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschreitet. Diese Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf etwa 40 % des zu versteuernden Einkommens und werden von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber zu fast gleichen Teilen getragen.

Sozialversicherungsbeiträge sollten nur fällig werden, soweit Ihre Jahreseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht die Grenze für die Veranlagung zur Sozialversicherung (sog. *Beitragsbemessungsgrenzen*) überschreiten. Für das Jahr 2025 betragen diese Beitragsbemessungsgrenzen EUR 66.150 für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung betragen sie EUR 96.600. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze und die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge während der Laufzeit des Angebots ändern können.

→ **In Bezug auf die von mir erworbenen Aktien mit dem 30 % Rabatt?**

Der Erwerb von Aktien zu einem ermäßigten Preis sollte als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln sein, das den gleichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterliegt, wie sie oben für die Gratisaktien beschrieben wurden.

In diesem Fall entspricht der steuerpflichtige Vorteil der Differenz zwischen dem für steuerliche Zwecke ermittelten Verkehrswert der Aktien und dem Erwerbspreis der Aktien.

Für den Rabatt sollte die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung von EUR 2.000 pro Kalenderjahr gelten.³

³ Wenn Sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden (und somit den 30 % Rabatt und die Matching-Aktien in Anspruch nehmen), muss der maßgebliche Vorteil aus den Gratisaktien mit dem 30 % Rabatt und dem Wert der Matching-Aktien kombiniert werden, um den für den Freibetrag von EUR 2.000 maßgeblichen Wert zu berechnen.

→ In Bezug auf meine Matching Aktien?

Die Matching Aktien sollten als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln sein und den gleichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterliegen, wie sie oben für die Gratisaktien beschrieben wurden.

Für die Matching Aktien sollte ebenfalls die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung von EUR 2.000 gelten.⁴

→ In Bezug auf die vom Arbeitgeber gewährten Zahlungsmodalitäten?

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen die Möglichkeit gewähren, die Anschaffungskosten für die Aktien durch einen Gehaltsvorschuss zu finanzieren, der durch spätere Lohnabzüge zurückgezahlt wird.

Wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ein Gehaltsvorschuss gezahlt, unterliegt dieser Vorschuss der Lohnsteuer mit dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45 %, ggf. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die geschuldete Einkommensteuer (siehe oben) und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % auf die geschuldete Einkommensteuer (siehe oben). Werden die folgenden Monatslöhne zur Abgeltung des Gehaltsvorschusses entsprechend gekürzt, unterliegen diese gekürzten Monatslöhne ebenfalls der regulären Lohnsteuer. Daher sollte der zinslos gewährte Gehaltsvorschuss nicht zu einem zusätzlichen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil bei Ihnen führen.

**Wenn Renault S.A. während des Anlagezeitraums Dividenden ausschüttet, muss ich dann Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge auf diese Dividenden zahlen?**

In Frankreich sollten die von Renault S.A. ausgeschütteten Dividenden der französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8 % unterliegen.

In Deutschland sollten Dividenden, die direkt an Sie ausgeschüttet werden, als Kapitalerträge zu behandeln sein und sollten vollständig der Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen. Bitte beachten Sie, dass der Solidaritätszuschlag immer auf die mit der Abgeltungsteuer besteuerten Einkünfte erhoben wird.

Alternativ kann Ihr individueller Steuersatz auf Antrag angewendet werden, wenn dies zu einer geringeren Steuerlast führt.

Eine Steuerlast sollte nur entstehen, sofern und soweit Ihre gesamten Kapitaleinkünfte (insbesondere sonstige Dividenden und Zinserträge sowie Erträge

⁴ Wenn Sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden (und somit den 30 % Rabatt und die Matching Aktien in Anspruch nehmen), muss der maßgebliche Vorteil aus den Gratisaktien mit dem 30 % Rabatt und dem Wert der Matching Aktien kombiniert werden, um den für den Freibetrag von EUR 2.000 maßgeblichen Wert zu berechnen.

aus Veräußerungsgewinnen von Aktien) **den sog. Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Dieser beträgt EUR 1.000** (bzw. EUR 2.000 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) im betreffenden Steuerjahr. Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind und im Zusammenhang mit Erträgen aus Dividenden stehen, sollten steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig sein.

Die 12,8 % französische Quellensteuer kann unter Umständen auf die persönliche Einkommensteuer des Arbeitnehmers in Deutschland angerechnet werden (vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung).

Die Dividendeneinkünfte sollten weder der deutschen Lohnsteuer noch den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, da die Dividenden nicht als Arbeitseinkommen zu behandeln sein sollten.

Sie erhalten eine jährliche Dividendenausschüttungsbescheinigung, in der die Höhe der von Renault S.A. ausgeschütteten Dividenden aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Steuerbescheinigungen über die Einbehaltung der französischen Quellensteuer.



Muss ich zum Zeitpunkt des Verkaufs meiner Aktien, am Ende der Sperrfrist oder im Falle einer genehmigten vorzeitigen Freigabe Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge entrichten?

Veräußerungserlöse aus den Aktien sollten nach deutschem Einkommensteuerrecht als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sein.

Veräußerungsgewinne durch den Verkauf von Aktien sollten in voller Höhe der Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % (soweit einschlägig, siehe oben), jeweils bezogen auf die Einkommensteuer unterliegen. Bitte beachten Sie, dass der Solidaritätszuschlag immer auf mit der Abgeltungsteuer besteuerten Einkünfte erhoben werden sollte.

Der Veräußerungsgewinn, der bei der Veräußerung Ihrer Aktien anfällt, entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen (i) dem Verkaufspreis und (ii) den Anschaffungskosten, die grundsätzlich dem Verkehrswert der Aktien am Tag der Lieferung entsprechen sollten. Mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sind Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind und im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien stehen, steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Eine Steuerlast entsteht diesbezüglich nur, soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Dividenden und Zinserträge sowie Erträge aus Veräußerungsgewinnen von Aktien) **den sog. Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Dieser beträgt EUR 1.000** (bzw. EUR 2.000 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) im betreffenden Steuerjahr.

Alternativ zu dem Abgeltungssteuersatz kann Ihr individueller Steuersatz auf Antrag angewendet werden, wenn dies zu einer geringeren Steuerlast führt.

Die Veräußerungsgewinne sollten weder der deutschen Lohnsteuer noch den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, da sie nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden sollten.



Habe ich Meldepflichten in Deutschland in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung meiner Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden, falls solche ausgeschüttet werden sollten?

Der Erhalt von Renault S.A. Aktien allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung im Jahr der Überlassung der Aktien. Wenn Sie dennoch eine jährliche Einkommensteuererklärung abgeben, muss der steuerpflichtige Gewinn aus dem Erhalt von Renault Aktien als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit angegeben werden. Die entsprechenden Beträge (steuerpflichtiger Vorteil sowie die in diesem Zusammenhang angefallene und einbehaltene Lohnsteuer) sollten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angegeben sein, die Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres ausstellt. Darüber hinaus ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen eine Bescheinigung über die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge auszustellen (*Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV*).

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, alle steuerpflichtigen Einkünfte aus Aktien der Renault S.A. in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr anzugeben, in dem Sie diese Einkünfte erzielt haben. Wenn Sie steuerpflichtige Dividendeneinkünfte oder Veräußerungsgewinne erhalten, sind Sie möglicherweise verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr abzugeben, wenn Ihre Renault Aktien nicht auf einem Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank oder einem Finanzinstitut (einschließlich deutscher Niederlassungen ausländischer Institute) gehalten werden und daher keine deutsche Kapitalertragsteuer auf Dividenden oder im Rahmen des Verkaufs realisierte Veräußerungsgewinne einbehalten wurde.